

Computerraumordnung Felix-Bloch-Schule

Stand: Februar 2021

1. Lernende im Rahmen dieser Ordnung sind alle Schülerinnen und Schüler, die in Vollzeit oder Teilzeit an der Felix-Bloch-Schule gemeldet sind. Computerräume sind alle Räumlichkeiten, die mit Hard- und Software sowie dazugehöriger Peripherie ausgestattet sind und für die Ausbildung von Lernenden genutzt werden. Die Computerraumordnung ergänzt die Hausordnung.
2. Die Lernenden bestätigen mit ihrer Unterschrift bzw. bei minderjährigen Lernenden durch die Unterschrift von Erziehungsberechtigten, dass sie die Computerraumordnung kennen, sie einhalten und sich der vorhandenen Gefahren im Computerraum bewusst sind. Nur nach Unterschrift dürfen Lernende die Computerräume nutzen.
3. Computerräume dürfen nur mit oder nach Aufforderung von Fachlehrern betreten und genutzt werden. Den Anweisungen von Fachlehrern ist Folge zu leisten.
4. Das Einnehmen oder Abstellen von Speisen und Getränken am Computerarbeitsplatz ist nicht gestattet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind, soweit vorhanden, die Garderobe und die Ablageflächen für Taschen und Ähnliches zu nutzen.
5. Lernende sind verpflichtet, die verwendeten Geräte auf Schäden zu prüfen. Defekte, Fehlkonfigurationen, Auffälligkeiten u. ä. sind dem Fachlehrer zu melden. Eine verspätete Meldung kann zur Haftung des Lernenden führen. Manipulationen an der Hard- und Software sowie der Betriebsumgebung (z.B. den Netzwerken, Peripheriegeräten) sind untersagt.
6. Die Computer sind erst nach Aufforderung des Fachlehrers und nur zur Bearbeitung der gegebenen Aufgabenstellung einzusetzen. Der Aufruf von jugendgefährdenden, verfassungswidrigen, Gewalt verherrlichenden Inhalten etc. ist verboten. Geltendes Recht (u. a., jedoch nicht ausschließlich, Urheberrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung usw.) sind einzuhalten. Über die von der Schule bereitgestellten Endgeräte oder Netzwerke dürfen keine Rechtsgeschäfte getätigt werden. Für Verstöße haftet der Lernende.
7. Benutzerkennungen (z.B. Loginnamen, Passworte), die Lernenden ausgehändigt werden, sind personenbezogen. Eine Weitergabe dieser Daten ist untersagt. Die Bereithaltung der Benutzerkennung ist die Voraussetzung für die Nutzung der Computer und schulischer Lernplattformen und damit eine wichtige Pflicht der Lernenden. Die Datenverarbeitungsanlage protokolliert die Nutzung der Computer. Dazu werden Informationen gespeichert, aus denen hervorgeht, zu welcher Zeit eine Benutzerkennung an einem Computer verwendet wurde und welche Aktionen der Benutzer durchgeführt hat (z. B. Löschen von Dateien, Aufruf Internetseiten). Es liegt in der Zuständigkeit der Lernenden, die Inhalte von benutzerkennungsbezogenen Laufwerken (z.B. „Home“-Laufwerk) in geeigneter Weise zu sichern. Eine zentrale Sicherung findet nicht statt. Beim temporären Verlassen des Arbeitsplatzes ist dieser zu sperren. Nach Beendigung der Nutzung ist der Computer ordnungsgemäß herunterzufahren und der Arbeitsplatz sauber und ordentlich zu verlassen.
8. Der Verstoß gegen die Computerraumordnung wird disziplinarische Maßnahmen bzw. Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.